

+43 1 531 20-0
Minoritenplatz 5, 1010 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-1.054.042

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 4335/J-NR/2025 betreffend Teilhabe von Schüler:innen mit ME/CSF, die die Abgeordneten zum Nationalrat Sigrid Maurer, BA, Kolleginnen und Kollegen am 18. Dezember 2025 an mich richteten, darf ich anhand der mir vorliegenden Informationen wie folgt beantworten:

Zu den Fragen 1 bis 8:

- *Welche rechtlichen Grundlagen regeln derzeit den Einsatz von Telepräsenzsystemen (Schulavataren) für chronisch kranke oder langzeiterkrankte Schüler:innen im österreichischen Schulsystem?*
- *Ist für den Einsatz von Schulavataren nach geltender Rechtslage die Zustimmung aller Eltern der Mitschüler:innen in einer Klasse erforderlich, und wenn ja, auf welcher Rechtsgrundlage basiert diese Regelung?*
- *Welche konkreten Schritte planen Sie als Bildungsminister, um die datenschutz- und persönlichkeitsrechtlichen Bedenken beim Einsatz von Schulavataren so zu klären, dass diese nicht zum Ausschluss erkrankter Schüler:innen vom Unterricht führen?*
- *Wie beurteilen Sie die rechtliche und bildungspolitische Situation, wenn Schüler:innen mit schweren chronischen Erkrankungen wie ME/CFS aufgrund fehlender Zustimmung einzelner Eltern vom Unterricht faktisch ausgeschlossen bleiben?*
- *Planen Sie Maßnahmen, um sicherzustellen, dass das Recht auf Bildung auch für Schüler:innen mit ME/CFS und vergleichbaren Erkrankungen gewährleistet wird, die auf Hilfsmittel wie Schulavatare angewiesen sind?*
- *Existieren bundesweit einheitliche Richtlinien oder Empfehlungen für Schulen zum Umgang mit Telepräsenzsystemen bei langzeiterkrankten Schüler:innen, und wenn nein, ist die Erarbeitung solcher Richtlinien geplant?*

- *Wie viele Schüler:innen in Österreich nutzen nach Kenntnis des Bundesministeriums aktuell Schulavatare oder vergleichbare Telepräsenzsysteme zur Teilnahme am Unterricht?*
- *Ist geplant, in Zusammenarbeit mit Patientenorganisationen wie der ME/CFS-Gesellschaft Österreich sowie mit Expert:innen aus dem Bereich chronischer Erkrankungen Lösungskonzepte zu entwickeln, die den Zugang zu Bildung für alle betroffenen Schüler:innen gewährleisten?*

Eingangs ist festzuhalten, dass Avatare wichtige Hilfsmittel sind, damit Kinder mit schweren Erkrankungen bei längeren Spitalsaufenthalten oder in längeren Phasen der Pflege ein Minimum an sozialer Teilhabe ermöglicht wird und sie am Unterricht ihrer Schulklasse in vertretbarem Umfang teilnehmen können. Entscheidend ist, dass diese Kinder grundsätzlich immer entschuldigt sind, d.h. schulrechtlich ein gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterricht vorliegt, und die Beteiligung nur auf Wunsch der Kinder und ihrer Eltern sowie nur im jeweils gesundheitlich möglichen Umfang erfolgt.

Ein Avatar dient somit nicht als (Ersatz-)Teilnahme am Unterricht, da dieser in der Regel durch eine Heilstättenschule vermittelt wird. Avatare kommen als therapeutische Hilfsmittel auf Basis einer medizinisch begründeten Entscheidung der Heilstättenschule zum Einsatz, die die betreffenden Schülerinnen und Schüler betreut.

Schulrechtlich ist IKT-gestützter Unterricht ohne physische Anwesenheit in der Schule nur in besonderen Ausnahmefällen vorgesehen, nämlich bei Unbenützbarkeit des Schulgebäudes, in Katastrophenfällen und aus sonstigen zwingenden Gründen. In diesen Fällen kann durch die Schulbehörden sogenannter ortsungebundener Unterricht verordnet werden - allerdings nicht für einzelne Schülerinnen und Schüler. Insofern bestehen derzeit keine ausdrücklichen schulrechtlichen Grundlagen, die den Einsatz von Telepräsenzsystemen in der angesprochenen Form regeln. Aus diesem Grund besteht auch keine schulrechtliche Grundlage, die die Zustimmung aller Eltern der Mitschülerinnen und Mitschüler vorsehen oder ein entsprechendes Zustimmungsrecht normieren würde.

Da die Entscheidung über den Einsatz eines Avatars als therapeutische Maßnahme von der Heilstättenschule getroffen wird, die das Gerät bereitstellt, tritt die jeweilige Heilstättenschule auch als datenschutzrechtlich Verantwortlicher auf. Systematisch bereitgestellte Daten zum potenziellen Einsatz von Avataren liegen dem Bundesministerium für Bildung nicht vor.

Es steht außer Frage, dass es Schülerinnen und Schüler, welche an ME/CFS erkrankt sind, ganz besonders schwer haben und diese Kinder und Jugendlichen jede Art der Unterstützung benötigen, die geleistet werden kann. Aus diesem Grund beteiligt sich das Bundesministerium für Bildung am „Aktionsplan ME/CFS“ unter der Federführung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Im Rahmen dieser Arbeiten wurden bereits Kontakte zu Selbsthilfegruppen und Betroffenen

hergestellt, um gemeinsam an Lösungen für einen verbesserten Bildungszugang der betroffenen Schülerinnen und Schüler zu arbeiten.

Ziel des Bildungsministeriums ist es, konkrete Empfehlungen für Schulen zum Umgang mit Telepräsenzsystemen bei langzeiterkrankten Schülerinnen und Schülern auszuarbeiten und die fachliche Expertise aus dem Gesundheitswesen sowie konkrete Vorschläge von Patientenorganisationen einfließen zu lassen. In diesem Zusammenhang werden auch weitere bestehende Unterstützungssysteme, wie gemeinsame genutzte Lernplattformen oder verfügbare Videochat- und Videokonferenz-Systeme zu berücksichtigen sein.

Darüber hinaus wird geprüft, welche schulrechtlichen Anpassungen allenfalls notwendig sind, um den Einsatz von Avataren im pädagogischen Kontext vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten sowie der datenschutzrechtlichen Erfordernisse abzusichern.

Wien, 18. Februar 2026

Christoph Wiederkehr, MA

